

**II-1097 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 650/J

1987-07-01

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. PRAXMARER, Dr. FRISCHENSCHLAGER  
an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Unfallversicherung aller Elternvertreter im Schulgemein-  
schaftsausschuß

Nach der geltenden Gesetzeslage hat ein Elternvertreter aufgrund eines bei der Tätigkeit als Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses eingetretenen Unfalls nur dann Anspruch auf Leistung der Unfallversicherung, wenn die betreffende Person selbst unfallversichert ist. Dies hat zur Folge, daß nicht berufstätige Elternvertreter - beispielsweise Hausfrauen - nach einem derartigen Unfall keinerlei Leistungen aus der Unfallversicherung zu erwarten haben.

Da diese Gesetzeslage eine Ungleichbehandlung der Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuß darstellt, hat der Verband der Elternvereine an den Höheren Schulen Wiens in seiner Hauptversammlung am 11. März 1987 eine Resolution beschlossen, nach der zur Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes für alle Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses die Ziffer 11 der Paragraphen 176 Abs. 1 ASVG im Absatz 3 des Paragraphen 176 anzufügen ist.

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die

A N F R A G E :

Werden Sie dem Wunsch der Elternvertreter nach Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf alle Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses Rechnung tragen?